

Von der Konvention erfaßt werden Verträge zwischen einem Staat oder mehreren Staaten und einer internationalen Organisation beziehungsweise mehreren. Dazu zählen auch Gründungsverträge von internationalen Organisationen, soweit an dieser Gründung wiederum internationale Organisationen beteiligt sind. Vorausgesetzt wird von der Konvention die Vertragsschlußfähigkeit internationaler Organisationen (Art.6). Dabei bleibt offen, ob diese Fähigkeit der jeweiligen Organisation konstitutiv durch den Gründungsvertrag verliehen wird, oder ob sie sich unmittelbar aus dem Völkergewohnheitsrecht herleitet (aber gegebenenfalls bestimmte durch den Gründungsvertrag der Organisation auferlegte Beschränkungen enthält). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß sich eine internationale Organisation hinsichtlich der Ungültigkeit eines von ihr geschlossenen Vertrages oder zur Rechtfertigung der Nichterfüllung nicht darauf berufen kann, der Vertrag sei unter Verletzung des organisationsinternen Rechts geschlossen worden (Art.46 und 27). Allerdings kann die Organisation die Ungültigkeit ihrer Zustimmung zu einem Vertrag damit begründen, daß der Rechtsverstoß objektiv evident war und gegen organisationsinterne Rechtsnormen von fundamentaler Bedeutung verstieß.

Am Anfang von Teil III (Art.26–38) wird der Grundsatz »pacta sunt servanda« betont. Die Artikel dieses Teils beziehen sich auf die Einhaltung von Verträgen, deren territoriale Gültigkeit, die Instrumente zu deren Auslegung und schließlich die Regeln über das Verhältnis der Verträge zu Drittstaaten. Wie in der Wiener Vertragsrechtskonvention binden und berechtigen die geschlossenen Verträge nur die unmittelbaren Vertragspartner (Art. 34–38).

Teil IV (Art.39–41) beschäftigt sich mit Fragen der Vertragsänderung. Der V.Teil (Art.42–72) enthält Regeln über Ungültigkeit, Beendigung und Aussetzung von Verträgen (Irrtum, Betrug, Korruption, Zwang eines Vertreters, Unmöglichkeit der Erfüllung, grundlegender Wandel der Umstände, Abbruch diplomatischer und konsularischer Beziehungen). Einen wesentlichen Raum nehmen die Verfahrensbestimmungen ein.

Die Teile VI, VII und VIII (Art.73–86) regeln das Verhältnis zur Wiener Vertragsrechtskonvention sowie die Funktion der Depositare und enthalten Schlußbestimmungen.

Der Anhang sieht ein schiedsgerichtliches beziehungsweise Schlichtungsverfahren vor, das in Konfliktfällen über Anwendung und Auslegung zweier Artikel der Konvention zur Anwendung kommen soll. Diese Artikel befassen sich mit Verträgen, die zwingenden Vorschriften des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*) widersprechen, wie auch mit der Entstehung neuer Normen dieser Art.

Rüdiger Wolfrum □

Völkerrechtskommission: Ergebnisse besonders bei den Entwürfen zur Staatenimmunität sowie zum Status des diplomatischen Kuriers und Gepäcks (41)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.80f. fort.)

Die aus 34 Experten bestehende Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, die mit der Erstellung von Entwürfen zu inter-

nationalen Konventionen beauftragt ist, trat vom 5. Mai bis zum 11. Juli 1986 in Genf zu ihrer 38. Tagung zusammen. Dabei konnte sie in fast allen Punkten ihres vielfältigen Arbeitsprogramms Fortschritte erzielen.

Zum Entwurf für einen *Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* lag der Kommission der vierte Bericht des Berichterstatters vor. Nach einer Untersuchung der im wesentlichen schon im ersten Entwurf der Kommission aus dem Jahre 1954 enthaltenen Vergehenstatbestände erörtert der Berichterstatter einige Grundprinzipien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums, auf die sich der Kodex nach dem Willen der Kommission vorerst beschränken soll. Aufzunehmen seien unter anderem Bestimmungen über das Verbot der Rückwirkung sowie solche über Unrechts- und Schuldverschließungsgründe. Ferner wird das Problem des räumlichen Anwendungsbereichs des Kodex angeschnitten und die Verankerung des Welt-Strafprinzips für die im Kodex aufgezählten Vergehen vorgeschlagen; der Bericht mündet in 14 Artikelentwürfe. Die Kommission beschloß nach eingehender Diskussion der Vorschläge, daß die Artikelentwürfe unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Debatte noch einmal überarbeitet werden sollen.

Im Rahmen der Arbeiten über den *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks* diskutierte die Kommission den siebten Bericht und die darin enthaltenen sechs Artikelentwürfe, mit deren Überweisung an den Redaktionsausschuß die erste Lesung des Gesamtentwurfs abgeschlossen werden konnte. Nochmals wurden Kernfragen der geplanten Konvention angeschnitten, so der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Diplomatengepäcks (Art.36) und die Frage der Schutzpflichten beteiligter Staaten im Falle einer Gefährdung oder Umleitung des Transports infolge höherer Gewalt (Art.39). Nicht zuletzt aufgrund von Anregungen aus dem 6. Hauptausschuß der UN-Generalversammlung wurde auch das Verhältnis zu den schon bestehenden vier Konventionen zum Diplomatenrecht klarer herausgearbeitet: Im geänderten Entwurfsartikel 42 wird nunmehr ausdrücklich auf diese Konventionen hingewiesen und der spezialgesetzliche Charakter der neuen Konvention betont.

Als dritten Teil des Kodifikationsentwurfs über die *Staatenverantwortlichkeit* führte der Berichterstatter mit seinem siebten Bericht einen Satz von Verfahrensregeln ein, nach denen die Staaten die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung geltend machen können. Der Entwurf besteht aus fünf Artikeln samt Anhang und stützt sich im wesentlichen auf parallele Regelungen in der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 sowie der UN-Seerechtskonvention von 1982. Der Staat, welcher eine Völkerrechtsverletzung geltend machen will, hat nach diesem Vorschlag zunächst den Verletzerstaat hiervon in Kenntnis zu setzen (Art.1); nach angemessener Wartezeit und erneuter Information der Gegenseite kann er die in Teil II des Entwurfs vorgesehenen Gegenmaßnahmen ergreifen (Art.2). Widerspricht die Gegenseite, so haben sich beide Parteien zunächst der von Art.33 der Charta der Vereinten Nationen benannten Streitregelungsmechanismen zu bedienen (Art.3); bleibt dies fruchtlos, kön-

nen sie die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Gegenmaßnahmen durch einseitigen Antrag vom Internationalen Gerichtshof untersuchen lassen oder, sofern es sich um Repressalien gemäß Art.9–13 des II. Teils handelt, eine gemäß dem Anhang des Entwurfs errichtete Schiedskommission anrufen (Art.4). Der Bericht betont nochmals ausdrücklich die Subsidiarität des Konventionsentwurfs gegenüber anderen vertraglichen Bindungen der Staaten. Die Kommission verwies die vorgelegten Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß, der diese allerdings aus Zeitgründen nicht mehr bearbeiten konnte.

Ebenfalls mit Entwurfsartikeln über die Streitbeilegung versehen war der achte und abschließende Bericht zum Thema *Staatenimmunität*. Neben dem — im wesentlichen bisherigen Konventionsentwürfen entsprechenden — Streitbeilegungskapitel (Teil VI) und Vorschlägen für die Schlußbestimmungen (Teil VII) lagen der Kommission die letzten, aufgrund vorheriger Beratungen revidierten Artikelentwürfe vor. Nach Annahme des Gesamtentwurfs und einem ausdrücklichen Dank an den Berichterstatter beschloß die Kommission, den Entwurf durch den UN-Generalsekretär den Staaten zur Stellungnahme zuzuleiten. Es steht zu erwarten, daß die Teile VI und VII unmittelbar von einer diplomatischen Konferenz beraten werden, welche frühestens 1988 zum Abschluß der Konvention zusammentreten kann.

Ein äußerst umfangreicher zweiter Bericht war Grundlage der diesjährigen Debatten zum Thema der *nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege*, das bereits seit 1971 auf der Tagesordnung der Kommission steht. Die Kommission hatte 1984 die ersten neun von insgesamt 39 vorgeschlagenen Artikeln an den Redaktionsausschuß überwiesen. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Bestimmungen für Anlage und Inhalt des Gesamtentwurfs, die auch in den Diskussionen der Kommission und des 6. Hauptausschusses der Generalversammlung hervorgehoben worden war, legte der Berichterstatter jedoch noch einmal ausführliche Erläuterungen hierzu vor. Neben umfassenden Nachweisen zur völkerrechtlichen Praxis und Lehre hinsichtlich des Grundprinzips des Entwurfs — dem in Art.6 und 7 verankerten Postulat einer nach der Billigkeit erfolgenden Verteilung der Rechte und Pflichten bei der Nutzung internationaler Gewässer — hebt der Bericht auch den Rahmencharakter des Entwurfs hervor. Gemäß Art.4 und 5 soll er den Staaten Richtlinien für den Abschluß spezieller Verträge über gemeinsame Gewässernutzung geben. Zustimmung erhielt der Berichterstatter für den Vorschlag, von einer exakten Definition des Begriffs »internationale Gewässer«, der bislang heftig umstritten ist, vorerst abzusehen. Ansonsten aber sollen die Kodifikationsarbeiten mit der Formulierung der grundlegenden Prinzipien fortgesetzt und Artikelentwürfe zu Verfahrensfragen erst später behandelt werden. In einem einführenden sowie einem gleichzeitig vorgelegten zweiten Bericht zur *völkerrechtlichen Haftung der Staaten für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* beschränkte sich der neuernannte Berichterstatter auf konzeptionelle Erörterungen. Beibehalten wird das vom Vorberichterstatter vorgeschlagene Grundschema, nach dem »primäre« (im Gegensatz zu den »sekundären« der Staatenverantwortlichkeit) Regeln

zu schaffen sind, die sowohl Schadensverhütungs- wie auch Ersatzpflichten im Falle grenzüberschreitender Nachteilszufügung vorsehen sollen. Der Berichterstatter ließ jedoch offen, ob nicht auch andere als die bisher ins Auge gefaßten Haftungsmaterien vom Entwurf einbezogen werden könnten. Nach dem Wunsch der Kommission soll auf der nächsten Sitzung mit der Beratung von Entwurfsartikeln zu diesem Themenkomplex begonnen werden. *Andreas Käde* □

Internationales Handelsrecht: Entwurf einer Konvention über internationales Wechselrecht — Elektronischer Zahlungsverkehr (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.81f. fort.)

Im Mittelpunkt des Interesses stand bei der 19. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL; Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) vom 23. Juni bis zum 11. Juli 1986 in New York der Entwurf einer *Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts*. Nach ausgiebiger Vorarbeit durch die kommissionseigene Arbeitsgruppe zum internationalen Wertpapierrecht sowie erneuter eingehender Diskussion durch die Kommission liegt nunmehr ein weitgehend endgültiger

Übereinkommensentwurf vor (UN-Doc.A/41/17 (Annex 1)). Seine 80 Artikel umfassen ungefähr den Regelungsbereich der Wechselrechtskonvention von 1930, tragen indessen der rapiden Weiterentwicklung des internationalen Handelsverkehrs Rechnung, beispielsweise durch die Liberalisierung des Unterschriftserfordernisses (Art.4 Abs.10) oder die Möglichkeit, die Wechselsumme auch in international festgelegten Verrechnungseinheiten auszudrücken (Art.4 Abs.11). Die Konvention soll auf jedes als »internationaler Wechsel« bezeichnete Wertpapier anwendbar sein, auch wenn die auf dem Wechsel angegebenen Orte nicht in Vertragsstaaten liegen (Art.2). Durch diese Bestimmung ist eine weitestmögliche Anwendbarkeit der Konvention gewährleistet: nicht endgültig geklärt wurde, wie sich in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Staates in der alten und der neuen Konvention auswirken könnte. Nachdem sich die Kommission mit knapper Mehrheit gegen den Vorschlag entschieden hatte, zur abschließenden Beratung der Konvention eine diplomatische Konferenz einberufen zu lassen, wird der Entwurf nunmehr der UN-Generalversammlung zur Verabschiedung zugeleitet werden. Vorher sollen jedoch durch die Wertpapier-Arbeitsgruppe die Stellungnahmen aller interessierten Staa-

ten eingeholt werden, um eventuelle Änderungswünsche noch einzuarbeiten, bevor der Entwurf auf der 20. Tagung der Kommission abschließend beraten wird.

Der Entwurf eines *Leitfadens für den elektronischen Zahlungsverkehr* soll auf Beschluß der Kommission in seiner jetzigen Form als Publikation des Sekretariats veröffentlicht werden. Die Kommission erwägt allerdings im Hinblick auf die beim elektronischen Zahlungsverkehr auftretenden Rechtsprobleme, den Entwurf von Musterregeln hierüber in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit den Entwurfsarbeiten wurde die Arbeitsgruppe für internationales Wertpapierrecht betraut.

Im Bereich des Tagesordnungspunktes »neue internationale Wirtschaftsordnung« galt es, das zukünftige Arbeitsprogramm der Kommission festzulegen, da der Entwurf eines *Leitfadens für internationale Verträge zur Errichtung von Industrieanlagen* bis zur 20. Tagung der Kommission fertiggestellt sein wird. Man beschloß, sich bei der weiteren Arbeit dem hiermit verbundenen Thema der *Vermittlung von Geschäftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern* zu widmen. Ferner soll das Sekretariat vorbereitende Studien zu den Themenkomplexen *Kompensationsgeschäfte* und *Joint Ventures* (Gemeinschaftsunternehmen) erstellen.

Andreas Käde □

Dokumente der Vereinten Nationen

Namibia, Irak-Iran, Generalsekretär

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 571(1985) vom 20. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17474,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979, 454(1979) vom 2. November 1979, 475(1980) vom 27. Juni 1980, 545(1983) vom 20. Dezember 1983 und 567(1985) vom 20. Juni 1985, in denen er u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die erneute, weitere Eskalation der feindseligen, nichtprovokierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
- in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um Verhandlungslösungen im Südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen 385(1976) und 435(1978) des Sicherheitsrats betrifft,

- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Zerstörung von Sachwerten, darunter auch Brücken und Vieh, die das rassistische Regime Südafrikas mit der Eskalation seiner Aggressionshandlungen gegen die Volksrepublik Angola und seiner bewaffneten Einfälle in diese verursacht hat,
- tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas ein Schema systematischer, ständiger Verstöße bilden und darauf gerichtet sind, die unerschütterliche Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheitsbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Südafrika und Namibia zu schwächen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, beharrlichen und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
 2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung bewaffneter Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;
 3. verlangt, daß Südafrika alle seine Streitkräfte sofort und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola abzieht, alle Aggressionshandlungen ge-

- gen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um deren Verteidigungsfähigkeit gegenüber Südafrikas Aggressionsakten zu stärken;
- 6. fordert die Zahlung einer vollständigen, angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;
- 7. beschließt, eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission zu ernennen und unverzüglich mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die Invasion südafrikanischer Streitkräfte verursachten Schäden zu beurteilen und dem Rat bis spätestens 15. November 1985 Bericht zu erstatten;
- 8. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, bis zum Erscheinen des Berichts der Untersuchungskommission umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Druck auf die Regierung Südafrikas auszuüben, damit diese die Bestimmungen der vorliegenden Resolution und der Charta der Vereinten Nationen befolgt, die Souveränität und territoriale Integrität Angolas achtet und alle Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten unterläßt;
- 9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Auf Antrag der Vereinigten Staa-